

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort		
Studiengang	Wirtschaftspsychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) <sup>1</sup>	78	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger <sup>2</sup>	93	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen <sup>3</sup>	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	1. Fachsemester 2015-2019; Zeitspanne von WiSe 2014/2015 bis SoSe 2019	

<sup>1</sup> Die jährliche Aufnahmekapazität variiert je nach Inhalt der Zulassungszahlenverordnung (ZZ-VO) mit dem Land Niedersachsen. Die hier aufgeführte jährliche Aufnahmekapazität führt die Zahlen aus der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 (ZZ-VO 2020/2021) vom 24. Juni 2020 auf.

<sup>2</sup> Arithmetisches Mittel der Studienanfänger\*innen-Zahl im 1. Fachsemester 2017-2020 (aufgerundet).

<sup>3</sup> Zugrunde gelegt werden die Zahlen vom SoSe 2019 bis einschließlich WiSe 2020/21 (aufgerundet).

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	29.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	14
<b>2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)</b>	<b>22</b>
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	23
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	25
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	26
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	26
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>27</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
<b>4 Datenblatt</b>	<b>27</b>
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
<b>5 Glossar</b>	<b>32</b>
Anhang	33
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	33
§ 4 Studiengangsprofile	33

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	34
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	39
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	40
§ 12 Abs. 2	40
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	41
§ 12 Abs. 6	41
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	42
§ 13 Abs. 3	42
§ 14 Studienerfolg	42
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	43
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	44
§ 20 Hochschulische Kooperationen	44
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

## Kurzprofil des Studiengangs

Das Studienprogramm wird von der Hochschule bereits seit 2009 angeboten. Es wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verantwortet.

*„Die Qualifikationsziele des Studiengangs ergeben sich aus den Anforderungen der Berufsfelder von Wirtschaftspsycholog\*innen. Die Absolvent\*innen sollen befähigt werden, wissenschaftliche oder praktische Probleme der Wirtschaftspsychologie in wissenschaftlich untersuchbare Forschungsfragen zu überführen und diese mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu untersuchen und zu bearbeiten. Sie lernen, wissenschaftliche Ergebnisse, Erkenntnisse und Theorien der Wirtschaftspsychologie zu rezipieren, kritisch zu bewerten, mit vorhandenem Wissen zu verknüpfen und weitere Forschungsbedarfe abzuleiten. Ferner befassen sie sich damit, Theorien, empirische Befunde und wissenschaftliche Methoden zu nutzen, um praktische Probleme der Wirtschaftspsychologie zu strukturieren, Interventionen abzuleiten und die Wirksamkeit von Maßnahmen zu evaluieren. Studierende können ihren fachlichen Schwerpunkt in einer von drei Vertiefungen legen (Personal und Organisation, Marktpsychologie und Marketing, Gesundheitspsychologie)“ (Band I, S. 5).*

Die an der gesamten Fakultät strategisch verankerten Schwerpunkte Digitalisierung und Anwendungsorientierung werden wie folgt umgesetzt:

Hinsichtlich der Internationalisierung steht den Studierenden im fünften Semester ein freiwilliges Auslandsstudiensemester im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu Verfügung. Durch ein speziell geschaffenes Mobilitätsfenster können sich Studierende ihre im Auslandsstudiensemester erworbenen ECTS-Punkte leichter anrechnen lassen und so ohne Risiko einer verlängerten Studienzeit im Ausland studieren. Die Bedeutung der Internationalisierung und Digitalisierung im Studiengang wird auch durch Module wie „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“ oder „Diversity Management und Digitalisierung“ sowie das Angebot zahlreicher Module des Curriculums in englischer Sprache unterstrichen.

Um die Anwendungsorientierung des Studiengangs zu gewährleisten, werden sowohl fachlich-inhaltliche Gestaltung wie auch didaktisch-methodische Herangehensweisen kontinuierlich überprüft. Hierzu dienen regelmäßige Lehrevaluationen, Alumni-Befragungen, die Rezeption nationaler und internationaler Fachdiskurse, eigene Forschungsarbeiten sowie ein anhaltender Austausch mit der Praxis über Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen. Anwendungs- und problemorientierte Formen des Lehrens und Lernens werden in zahlreichen Modulen eingesetzt., bei denen Inhalte aus Allgemeiner Informatik, Data Sciences und Software Engineering in einen spezifischen Zusammenhang mit betriebswirtschaftlicher Methodik gebracht werden. Der Umgang mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik ist selbstverständliche Voraussetzung und auf höherem Niveau schließlich Ziel des Programms.

Grundsätzlich setzt das Studium auf einer Hochschulzugangsberechtigung durch Abitur, Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Vorbildung auf. Weitere Anforderungen an den Zugang zum Studium sind nicht (mehr) ausformuliert. Jedoch besteht ein Auswahlverfahren, dessen Ausprägung in einer Satzung verankert ist. Im Rahmen dieses Verfahrens werden bspw. einschlägige Berufserfahrungen als günstiger Umstand berücksichtigt.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Lektüre der Unterlagen entstand bei der Gutachtergruppe das Bild eines stimmigen Studiengangskonzeptes, das an aktuellen Entwicklungen im Fachgebiet Anteil nimmt und sie in angemessenen Umfang in die Konzeption einfließen lässt. Ein Ergebnis der „Marktorientierung“ des Studienprogramms ist das Angebot von drei Vertiefungsrichtungen und die Ausgestaltung eines optionalen Auslandssemesters.

Die dem Curriculum zugrundeliegende Idee der Verquickung eines methodischen Ausbildungsstrangs mit einem betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie einem rechtswissenschaftlichen Strang, die alle im Kontext psychologischer Betrachtung ausformuliert sind, tritt deutlich zutage.

In den Gesprächen verfestigte sich der sehr gute Gesamteindruck, den das ausgereifte Studienkonzept schon anhand der Dokumente bei der Gutachtergruppe erzeugt. Besonders die ausgeprägten Forschungsaktivitäten der Hochschule im Bereich der Wirtschaftspsychologie und die günstigen Auswirkungen auf das Studium hinterließen einen positiven Eindruck.

Bestimmten Professorinnen und Professoren sind ausgesprochen forschungsstark und setzen eigene Forschungsschwerpunkte (z.B. im Bereich der interkulturellen Psychologie und der Personalpsychologie), was dafür sprechen könnte, die Einführung eines konsekutiven Masterstudiengangs zu prüfen. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Fortsetzung eines abgeschlossenen Bachelorstudiums Wirtschaftspsychologie durch einen Masterstudiengang eine hervorragende Ergänzung für die Studierenden und die Stellung der Hochschule in der sie umgebenden Bildungslandschaft darstellen würde. Auch die Studierenden haben in den Gesprächen hervorgehoben, sich in Osnabrück einen wirtschaftspsychologischen Masterstudiengang zu wünschen.

In der zügig erstellten Nachreichung zu den Dokumenten mit kleineren Korrekturen ausgewählter Module hat die Hochschule ihr gutes Qualitätsmanagement unter Beweis gestellt. Diese Dokumente lagen der Bewertung im vorliegenden Gutachten zugrunde. Sie sollten auch dem Akkreditierungsrat als Antragsdokumente zur Verfügung gestellt werden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 BT-PO, Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie, Band II, S 43).

Es ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert (§ 1 I BT-PO). Folglich dauert das Studium drei Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich um ein Bachelorprogramm handelt, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor. Die Zulassung gemäß § 8 BT-PO ist erst möglich, wenn mindestens 130 Leistungspunkte im Studium erworben wurden. Es handelt sich also um eine Abschlussarbeit. Nach der genannten Norm ist die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf neun Wochen festgelegt.

Gemäß § 2 I AT-PO besteht ihr Zweck darin, festzustellen, „ob die Studierenden die grundlegenden fachwissenschaftlichen Kenntnisse und besonderen persönlichen Qualifikationen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen“.

Aus fachlich-inhaltlicher Sicht mochte die Gutachtergruppe ergänzen, dass es sich um eine empirische Arbeit im Sinne der eigenen Datenerhebung und -auswertung mit SPSS handelt, was für die Wirtschaftspsychologie ein entscheidendes Qualitätskriterium darstellt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.



## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 BT-PO wird nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Science“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 2 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person die das Studium abschließt Anspruch nach § 25 IV AT-PO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 55 ff, 637 ff). Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 AT-PO, Anlagen 1-4 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspsychologie und dem Modulhandbuch (Band II, S. 72 ff) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1-4 zur Studienordnung) schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben über die Module zu Lehrinhalten, Lernergebnissen bzw. Kompetenzziele, Lern- und Lehrmethoden sowie Lehr- und Lernkonzept, empfohlenen Vorkenntnissen, den Studiengängen (in denen das Modul eingesetzt wird), zur Anzahl der vorgesehenen Leistungspunkte, zur Dauer und Angebotsfrequenz, zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen, Literaturangaben, zur Lehrsprache, zu den eingesetzten Lehrenden sowie einem Modulpromotor.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Für die Information über die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ (§ 7 II Nr. 5 StudAkkVO) ist das beispielsweise nicht eindeutig, da diese Rubrik im Modulhandbuch nicht vorgesehen ist.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 AT-PO).

Mit Ausnahme der beiden Module wissenschaftliches Praxisprojekt und Bachelorarbeit, die beide im letzten Semester vorgesehen sind, wurde jedes Modul auf fünf Leistungspunkte zugeschnitten, jedenfalls in der „Variante Standardprogramm“. In den genannten Ausnahmefällen werden 18 bzw. zwölf Leistungspunkte vergeben (siehe Studienverlaufsplan zur Studienordnung, Anlagen 1-4, Band II, S. 48 ff).

Neben dieser Variante hat die Hochschule auch einen Studienverlaufsplan entwickelt, der ein freiwilliges Auslandsstudiensemester enthält. In diesem Vorschlag ist ein Modul „Elective Abroad“ im dritten Semester enthalten, das 20 Leistungspunkte umfasst. Nach individueller Entscheidung können ohnehin zahllose weitere Varianten studiert werden, weshalb die Betrachtung sich auf die Standardvariante konzentriert. Eine für den möglichen Auslandsaufenthalt ausformulierte Alternative wird kann bei der Bewertung der Rahmenbedingungen für studentische Mobilität als positiver Aspekt hervorgehoben werden. Darauf geht der Bericht im Kapitel zu § 12 I S. 4 StudAkkVO ein.

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte.

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 1 II BT-PO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Worload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 19 I AT-PO ausdrücklich an das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung(en) geknüpft, wodurch die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO erfüllt ist. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 1 I S. 2 BT-PO 180 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 StudAkkVO erfüllt ist.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon 12 Leistungspunkte (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung sowie Modulbeschreibung im Modulhandbuch), sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudAkkVO erfüllt ist. Der Umfang der Abschlussarbeit ist nur hinsichtlich der reinen Bearbeitungszeit in einer Ordnung geregelt (§ 9 III AT-PO, hier modifiziert durch § 5 BT-PO). Hinsichtlich ihres Arbeitsaufwands ist die Abschlussarbeit jedoch nicht in einer Ordnung geregelt. Er ergibt sich lediglich aus den genannten Dokumenten. Zu empfehlen wäre deshalb wegen der klarstellenden Wirkung, eine solche Regelung im allgemeinen Teil der PO oder dem besonderen Teil zu ergänzen.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 11 AT-PO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte

Anerkennungsfähigkeit beruflich erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten.

Das niedersächsische Hochschulrecht sieht eine solche Einschränkung jedoch nicht vor. Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule eine Leitlinie erlassen (Band II, S. 29 ff). Das erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 11 AT-PO arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird. Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine substantielle Weiterentwicklung des Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgte nicht. Wegen des positiven Gesamteindrucks bei der Erstakkreditierung, die im vorliegenden Verfahren bestätigt werden kann, erschien das auch allenfalls punktuell empfehlenswert. Auf diese Details wird das Gutachten an den jeweils passenden Stellen eingehen. Vorab kann vermeldet werden, dass die Verantwortlichen in der Hochschule die Anregungen der Gutachtergruppe zur weiteren Verbesserung der Konzeption aufgenommen und nach der Begehung bestimmte Modifikationen, die von der Gutachtergruppe als überarbeitungsbedürftig identifiziert wurden, sofort umgesetzt haben. Diese Änderungen bezieht das Gutachten deshalb noch mit ein. Es handelt sich um Verbesserungen bei den Modulbeschreibungen, eine klarstellende Umbenennung eines Moduls und die entsprechende Anpassung der Studienordnung.

Die Hochschule ist im Bereich der Wirtschaftspsychologie besonders forschungsaktiv. Die Aktivitäten finden auch einen deutlich sichtbaren Niederschlag im Curriculum, was die Gutachtergruppe lobend hervorheben möchte. Das Studium der Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Osnabrück stellte sich der Gutachtergruppe als ausgereifte und bewährte Konzeption dar.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### Sachstand

Der Studiengang zielt inhaltlich auf Schnittstellen von „Wirtschaft“ und „Psychologie“, was bedeutet, dass wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Psychologie im Zusammenhang mit wirtschaftlich relevanten Fragestellungen und Problemen angewendet werden können.

Zu diesem Zweck befähigt das Studium zunächst zum wissenschaftlichen Arbeiten. Durch die vermittelte psychologische Methodenkompetenz können die Absolventinnen und Absolventen des Programms eigene psychologische Untersuchungen durchführen und dabei psychologische wissenschaftliche Erkenntnisse im und für das Anwendungsfeld Wirtschaft generieren. Sie erwerben die Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschung, deren Anwendung im Rahmen der Bachelorarbeit obligatorisch erwartet wird.. Ebenso sind sie in der Lage, wissenschaftliche Studien aus dem Bereich der Psychologie zu analysieren und im Hinblick auf ihre Aussagekraft sowie den Gültigkeitsbereich einschätzen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und reflektierter Praxiskompetenzen können die Absolventinnen und Absolventen eine zentrale Rolle im Theorie-Praxis-Transfer übernehmen.

*„Wirtschaftspsycholog\*innen übernehmen in ihrem späteren Beruf häufig selbst Führungsaufgaben, arbeiten als Verantwortliche im Personalmanagement oder der Organisationsentwicklung eng mit Führungskräften zusammen oder interagieren im Rahmen von marktbezogenen Aufgabenfeldern mit anspruchsvollen Kund\*innen. Um diesen herausfordernden Rollenerwartungen gerecht werden zu können, müssen die Absolvent\*innen neben ihren fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen auch ihre Persönlichkeit entwickeln. Orientierung an lebenslangem Lernen, Fähigkeit zur Selbstorganisation und Selbstmotivation, Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für eigenes Handeln sowie Selbstkenntnis im Hinblick auf eigene Ziele, Werte und Motive spielen hier eine entscheidende Rolle. Die Inhalte sowie Lern-, Lehr-, Arbeits- und Prüfungsformen im Studiengang Wirtschaftspsychologie sollen auf vielfältige Weise die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden unterstützen.“* (Band I, S. 11).

„Die Studierenden eignen sich im Studium die Kompetenzen an, die sie unter anderem für folgende Arbeitsfelder qualifizieren:

- Personalauswahl und Eignungsdiagnostik
- Personalentwicklung, Führungskräfteentwicklung
- Training und Weiterbildung
- Organisationsentwicklung, Teamentwicklung, Change Management
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Marktforschung
- Meinungsforschung
- Werbung und Marketing
- Unternehmenskommunikation
- Unternehmensberatung“ (Band I, S. 9)

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Das Profil angestrebter Kompetenzen verdeutlicht, was unter dem Begriff der Wirtschaftspsychologie verstanden werden kann. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen.

Die Zielsetzungen des Studienprogramms erschienen angemessen anspruchsvoll und für ein grundständiges Bachelorprogramm stimmig zusammengesetzt.

Die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse eines Studienprogramms auch der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden müssen, kann mangels einer diesbezüglichen Regelung in der Akkreditierungsverordnung nicht beantwortet werden. In einer Prüfungs- oder Studienordnung könnten sie erwähnt sein. Dem Modulhandbuch könnten sie vorangestellt sein. In der Hochschule wird es (unter dem Stichwort Modul Programm Planungs System = MoPPS) elektronisch verwaltet, enthält aber kein Vorwort.

Ausführliche Informationen zum Studiengang, darunter auch ausdrücklich zu den Qualifikationszielen, enthält die Webseite der Hochschule<sup>4</sup>. Eine verbindliche Festlegung kann dort aber nicht erfolgen. Es wird empfohlen, einen solchen Ort für die Auflistung der Qualifikationsziele zu nutzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

---

<sup>4</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Bachelorstudiengaenge/WiSo/WIP/Qualifikationsziele\\_WIP.PDF](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Bachelorstudiengaenge/WiSo/WIP/Qualifikationsziele_WIP.PDF) (abgerufen im September 2021)

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Die Konzeption des Studiengangs sah bis zuletzt für den Zugang zum Studium die Prüfung besonderer Voraussetzungen vor. Art und Umfang dieser Voraussetzungen sind jedoch aus den Unterlagen nicht ersichtlich, weil die entsprechende Ordnung dort nicht enthalten ist. Enthalten ist hingegen die Ordnung zur Außerkraftsetzung des Regelwerks, das die besonderen Voraussetzungen benennt (Band II, S. 38). Weil diese Ordnung bereits Ende 2020 in Kraft getreten ist und ihre Wirkung seit dem aktuell laufenden Wintersemester entfaltet, brauchen die bisherigen Zugangsbedingungen nicht genauer geprüft werden. Es kann bei der Feststellung bleiben, dass § 18 VI NTH grundsätzlich weitere Bedingungen neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife und anderen allgemeinen Zugangsmöglichkeiten erlaubt, ohne einem Bachelorprogramm die Eigenschaft eines grundständigen Studiums zu nehmen.

Auf dieser Basis sieht der Studienverlauf ein Grundstudium im Umfang von zwei Semestern vor, das zwölf gleichförmig zugeschnittene Module enthält. Im ersten Studienjahr sind Quantitative Methoden, Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungs- Personal- und Organisationspsychologie, Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie sowie Grundlagen der BWL, eine Einführung in die Wirtschaftspsychologie, Grundlagen der Markt- und Konsumentenpsychologie, ein Marketingmodul speziell für Studierende der Wirtschaftspsychologie und ein fachsprachliches Englischmodul vorgesehen.

Hieran können sich zwei verschiedene ausformulierte Curricula anschließen. Ein Curriculum ist dabei als Standardprogramm beschrieben (Band II, S. 560), ein weiteres berücksichtigt ein freiwilliges Auslandsstudiensemester. Im Studienaufbau wird der Unterschied allerdings nicht sehr deutlich. Zugunsten einiger Module im fünften Semester der Standardversion ist hier lediglich ein Platzhalter-Modul mit der Bezeichnung „Elective Abroad“ eingestellt. Im Zusammenhang mit der Studierbarkeit geht das Gutachten darauf ein, welche weiteren organisatorischen Maßnahmen Studierende beim temporären Wechsel an eine ausländische Hochschule unterstützen.

Im weiteren Studienaufbau sind generell folgende Module vorgesehen, von denen lediglich die beiden Module „Wissenschaftliches Abschlussprojekt“ und „Bachelorarbeit“ mit 18 bzw. 12 Leistungspunkten vom sonst üblichen Umfang á 5 ECTS-Punkte abweichen: Psychologische Forschungsmethoden und Evaluation, Diagnostik und Personalauswahl, Interkulturelle Wirtschaftspsychologie, Economics and Economics Ethics, Diversity Management und Digitalisierung, Arbeitspsychologie, Wirtschaftsprivatrecht sowie Arbeitsrecht, wobei die letzten beiden speziell für Studierende der Wirtschaftspsychologie zugeschnitten sind. Flankiert werden diese Module des zweiten Studienjahrs durch zwei Vertiefungsmodule und ein Wahlpflichtmodul sowie ein – nachträglich umbenanntes – Modul „Empirisch-methodisches Projektseminar“.

Im dritten Studienjahr sind neben den beiden oben erwähnten Abschlussmodulen ein Praxisprojekt, ein weiteres Vertiefungs- und ein Wahlpflichtmodul, ein Modul Finanzmanagement, eines zu Kommunikationspsychologie und Beratung sowie ein Modul mit dem Namen „Blockveranstaltungen“ vorgesehen, wenn das fünfte Semester nicht für den Auslandsaufenthalt genutzt wird.

Wegen des stets gleichen Zuschnitts der Module außerhalb des abschließenden Semesters, ergeben sich in jedem Semester genau sechs Module, insgesamt 32. Der Wahlpflichtbereich umfasst davon 15 Leistungspunkte, die sich auf drei Module im zweiten Teil des Curriculums verteilen. Die Studierenden können aus bis zu 14 Modulen wählen. Ausdrücklich erwähnt ist, dass nicht jedes Modul in jedem der Semester angeboten werden kann.

Von den drei festgelegten Vertiefungsmöglichkeiten „Personal & Organisation“, „Marktpsychologie & Marketing“ und „Gesundheitspsychologie“ müssen sich die Studierenden für eine entscheiden. Sie umfassen jeweils Module im Umfang von 15 Leistungspunkten. Teile jeder

Vertiefungsrichtung sind fix, bei zwei der Module kann, von einer Ausnahme abgesehen, stets aus einer kleinen Auswahl an Kursen gewählt werden (siehe dazu die insoweit unveränderte Nachreichung, S. 13).

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung zu einer der Vertiefungsrichtungen durch erstmalige Prüfungsanmeldung zu einem Modul aus der jeweiligen Vertiefung. Ein späterer Wechsel ist jedoch (nach § 5 II BT-PO) nicht generell ausgeschlossen.

In den Ende September nachgereichten Unterlagen der Hochschule waren die Modulbeschreibungen einer Revision unterzogen und dann weitgehend mit aktuellen Literaturhinweisen ausgestattet. Enthalten war auch eine aktualisierte Modulübersichtstabelle, die einen zügigen Überblick über das Curriculum ermöglicht (Nachreichung, Anlage 3).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Deutlich hervortretende Stärken der Konzeption sind die gut nachvollziehbare und geeignete Gliederung des Studienaufbaus, die klare Darstellung der Kompetenzziele auf Modulebene und die stark ausgeprägt Methodenausbildung, die zu einer besonders kräftig ausgeprägten Fundierung des Studiums führen kann. Positiv fielen der Gutachtergruppe auch die vielfältigen und geeigneten Lehr- und Lernformate auf.

Nicht nur an der Konzeption, sondern vor allem im Gespräch mit den Verantwortlichen wurden die vielen Gedanken und die Mühen deutlich, die zur Ausformung des Konzepts beitrugen und die ständig auf den Fortbestand eines gehaltvollen Studiums investiert werden. Das wurde daran sichtbar, dass zu jeder Überlegung und Frage, die von der Gutachtergruppe in die Diskussion eingebracht wurde, vielfältige und differenzierte Antworten samt den bereits vollzogenen Abwägungsprozessen erwidert werden konnten.

Diskutiert wurden der immer gleiche Zuschnitt der Module, der den Verdacht aufkommen lassen könnte, dass nicht die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden das Hauptkriterium für den Zuschnitt der Module sein könnte, sondern die konforme Ausgestaltung aller Module. Hier kann tatsächlich ein Problem entstehen, wenn trotz des erhöhten Aufwandes, der mit manchen Themen normalerweise einhergeht, nur fünf Leistungspunkte erlangt werden. Der Zuschnitt der Modulziele und -inhalte muss dann besonders sorgfältig erfolgen. Die Verantwortlichen müssen bereit sein, innerhalb eines Moduls auf einzelne sinnvolle Zusammenhänge zu verzichten, um den Aufwand nicht überborden zu lassen. Die Verantwortlichen wiesen in diesem Zusammenhang auf die unbestreitbaren Vorteile des gleichförmigen Zuschnitts hin. Er besteht vor allem darin, dass die inhaltlich vielfältigen Module auch in anderen Studiengängen eingesetzt werden und die Wirtschaftspsychologie auch von solchen „Lehrexporten“ profitiert, bspw. bei den breit gefächerten Wahlmöglichkeiten. Wahlmöglichkeiten bestehen wie erwähnt in den Vertiefungsrichtungen, sofern nicht von der Option des „Elective Abroad“ Gebrauch gemacht wird.

In der Zusammenschau überzeugte der identische Zuschnitt aller Module mit nur fünf Leistungspunkten für die meisten Module, weil die Aufteilung in einzelne Lerngebiete im Wesentlichen gelungen erscheint. Allerdings wird deutlich, dass das starre Modulgerüst auch Schwierigkeiten mit sich bringt: Beispielsweise scheint das Modul „Interkulturelle Wirtschaftspsychologie“, das im Rahmen der studentischen Evaluationen regelmäßig als viel arbeitsaufwändiger eingeschätzt wird, nicht gut eingepasst. An dieser Stelle müsste im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung des Studiengangs aus diesen Evaluationsergebnissen gelernt werden. Entweder sollten Kompetenzziele und Lehrinhalte angemessen reduziert werden oder dem Modul müssten weitere Leistungspunkte zugeordnet werden. Es wird diesbezüglich empfohlen, die studentischen Workload-Erhebungen systematischer in der Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen zu lassen.

Die Vertiefungsmöglichkeiten werden in der Praxis etwa recht ungleichmäßig genutzt. Überwiegend wird die Vertiefung „Personal“ gewählt, einige Studierende wählen „Marketing“ und nur einzelne Studierende entscheiden sich für die Vertiefung „Gesundheit“. Hier spiegelt sich auch in etwa das Interesse an den beruflichen Betätigungsfeldern wider. Die Studierenden sind in der Wahl ihrer Vertiefung frei. Wegen der vielfachen Einsatzmöglichkeiten der Module in weiteren Studienprogrammen ist die sinnvolle Auslastung stets sichergestellt.

Die Gespräche wurden auch genutzt, um Beispiele für praktische Anwendungen zu nennen und Unterschiede zwischen den praxisbezogenen Modulen zu erläutern – bspw. im „Wissenschaftlichen Praxisprojekt“. Die Verantwortlichen erörterten zudem die Frage, weshalb in einem Studiengang Wirtschaftspsychologie auch ein Modul zur Entwicklungspsychologie vorgesehen ist, was zunächst ungewöhnlich erscheint, aber den Alumni den Zugang zu psychologischen Masterstudiengängen erleichtern soll, was die Gutachtergruppe unterstützt. Die Gutachtergruppe erörterte schließlich die Notwendigkeit, Englischkenntnisse als Voraussetzungen für manche Module zu benennen und ggf. zu prüfen.

Aus der fachlich-inhaltlichen Perspektive der Modularisierung wird darauf aufmerksam gemacht, dass in mehreren Fällen nicht nur eine Prüfungsleistung je Modul der Regelfall ist. In der Nachreichung der Hochschule ist dieser Umstand noch einmal hervorgehoben worden, dass auch wenn mehrere Prüfungsleistungen angegeben sind, diese nur alternativ zum Einsatz kommen können. Die Gutachtergruppe empfiehlt, sich jeweils auf eine Prüfungsform zu beschränken. Die in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen bei der Entscheidung für ein Prüfungsformat sollten dabei ausschlaggebend sein. Immerhin ist es ja nicht ausgeschlossen, in der Zukunft andere Formen einzusetzen, ohne die Akkreditierung wiederholen zu müssen, solange nicht die gesamte Prüfungskonzeption wesentlich geändert wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Die Konzeption des Programms sieht Möglichkeiten zur studentischen Mobilität vor. In diesem Zusammenhang ist vor allem das bereits erwähnte Mobilitätsfenster hervorzuheben, das hier in Form eines Moduls „Elective Abroad“ im fünften Semester zu finden ist. Es umfasst nicht volle 30 Leistungspunkte, füllt also nicht ein gesamtes Semester. Die üblichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten gelten aber unabhängig davon. Deshalb resultieren auch aus der übrigen Struktur des Modulaufbaus keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts. Keines der Module erstreckt sich über Semestergrenzen hinweg. Studierende können deshalb ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen, vorausgesetzt die dort erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen denen, die im Studium erworben werden sollen.

Die Prüfungsordnung (Allgemeiner Teil der PO, AT-PO) enthält in § 11 Möglichkeiten zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wie es das niedersächsische Hochschulgesetz vorschreibt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag vollständig anerkannt. Für geplante Auslandsaufenthalte empfiehlt § 11 III den Abschluss einer Studienvereinbarung (Learning Agreement). Berufliche erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe von § 11 IV AT-PO im Einklang mit § 7 III NHG anerkannt werden. Die Einschränkung, dass nicht sämtliche außerhochschulisch erworbenen, sondern nur die in einem Beruf erlangten Kompetenzen angerechnet werden können, bleibt hinter den früher geltenden KMK-Vorgaben zur Anerkennung und Anrechnung zurück. Von dort ist aber die Begrenzung übernommen, dass sie maximal die Hälfte eines Studiums ersetzen können, die das NHG nicht kennt.

*„Betreuungs- und Beratungsdienstleistungen in Sachen internationale Mobilität werden durch die International Faculty Offices der Fakultäten (IFO) und das Center for International Mobility (CIM) erbracht.“* (Band I, S. 24) Ein kleiner Anteil der Studierenden nutzt die Möglichkeiten eines Studiums im Ausland, wobei die jüngste Entwicklung der Infektionsgefahren durch COVID-19 negative Auswirkungen auf die Mobilität der Studierenden hatte. Diese Umstände liegen jedoch außerhalb des Verantwortungs- und Einflussbereichs der Hochschule.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangkonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus enthalten auch die Regelungen in der Prüfungsordnung die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen.

Wer die Existenz von Anerkennungs- und Anrechnungsregeln neben ihrer maßgeblichen Verankerung in den einschlägigen Gesetzen zu den „Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität“ des Studiengangkonzepts im Sinne von § 12 I 4 StAkkVO zählt, kann die Bedingung als unzweifelhaft erfüllt bewerten.

Auch die hochschulischen Förder- und Hilfsangebote sind als idealtypisch zu bewerten. Ein Entwicklungsbedarf seitens der Hochschule kann nicht festgestellt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht aller an der Lehre in dem Programm beteiligten Professorinnen und Professoren (Band II, S. 290 ff) sowie der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten. Eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen führt nur eine bis 2023 befristete Stelle auf (Band II, S. 333).

Die Vitae der wesentlichen, im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren ist ebenfalls enthalten (Band II, S. 291 ff). So konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen. Die Darstellung der personellen Ausstattung ist durch eine Kapazitätsberechnung nach KapVO (Band II, S. 335) und eine Auflistung der „akademischen Personalentwicklung“ (Band I, S. 19) abgerundet.

*Demnach ist die „akademische Personalentwicklung ... eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI). Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter\*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht“ (Band I, S. 19)*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Anhand der Kapazitätsberechnung konnte eine gute Betreuungsquote festgestellt werden.

Einige Professuren prägen das Studienprogramm in besonderer Weise. Auf sechs Professuren entfallen mit 172 SWS gut 60 % der insgesamt 282 SWS, die kumuliert für das gesamte sechssemestrige Studium zur Verfügung gestellt werden (siehe Band II, S. 290). Alle Denominationen dieser Professuren sind Wirtschaftspsychologie, obwohl noch weitere SWS von Professorinnen und Professoren aus diesem Fachgebiet mit kleineren Beiträgen ins Curriculum eingehen. Die Lehre wird darüber hinaus von weiteren benachbarten Themengebieten bzw. weiteren Professorinnen und Professoren erbracht. Nur eine der insgesamt 11 Professuren ist befristet. Weitere sechs „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ bringen Leistungen ins Curriculum ein.

Die Gutachtergruppe diskutierte über die Forschungsaktivitäten, die im Bereich der Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Osnabrück besonders positiv zu bewerten sind. Anreize fürs Lehrpersonal, eigenen Forschungsaktivitäten nachzugehen, ergeben sich aus der Konzeption der Hochschule. Unter genau geregelten Rahmenbedingungen in einer Forschungsrichtlinie können bspw. im Anschluss an eine Veröffentlichung Verringerungen der Lehrleistungen eingeräumt werden.

Die von der Hochschule erwähnten Konzepte zur didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals erschienen besonders ausgereift und geeignet. In der Begehung wurden praktische Beispiele und praktische Erfahrungen erfragt und zufriedenstellend beantwortet. Die Hochschule verfügt mit „PROFHOS“ über ein umfangreiches hochschuldidaktisches Konzept.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms herangezogen werden können bzw. zur Verfügung stehen (Band I, S. 18 bis 21). In einzelnen Kapiteln stellt sie Anzahl, Größe und Ausstattung der Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume vor. Der Literaturversorgung widmet sie ebenfalls ein ganzseitiges Kapitel.

Im Zusammenhang mit den Aktivitäten an der Fakultät und den Ressourcen, aus denen sich der Studiengang speist, wurde auch der „Tag der Wirtschaftspsychologie“ erörtert. Ein Informationsblatt zu dieser jährlichen Veranstaltung ist den Unterlagen als Anlage 13 beigelegt (Band II, S. 287).

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software sowie die Lehr- und Lernmittel erscheint der Gutachtergruppe hinreichend. Die Medienausstattung wirkt dabei finanziell besonders gut unterstützt. Die Entwicklung dieser Ausstattungsfacette folgt einer als sinnvoll erachteten Strategie.

Die Dokumentation geht ausführlich auf die IT-Ausstattung ein und stellt verschiedene Unterstützungsdienste (IT-Basis Services IBS, Zentrum für Multimedia- und IT-Anwendungen ZeMIT, eLearning Competence Center eLCC, Osnabrücker Campus Aktivitäten OSCA) und Datenbanken (Web of Science, Web of Science, NetLibrary). In der gegenwärtig noch anhaltenden Pandemie-Situation konnte die verstärkt eingesetzte Online-Lehre besonders stark von den Unterstützungsangeboten profitieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß § 4 I AT-PO bestehen Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsordnung unterscheidet nach schriftlichen, praktischen, sonstigen und anderen Prüfungsleistungen (§§ 4 bis 8 AT-PO). Alle außer den „anderen Prüfungsleistungen“ (nach § 8 AT-PO),

denen eine genauere Regelung in Fachprüfungsordnungen vorbehalten bleibt, sind detailliert geregelt. Von dieser Möglichkeit macht der Besondere Teil der Prüfungsordnung zu diesem Studienprogramm keinen Gebrauch.

Modulübersichtstabellen aus den Unterlagen (Band II, S. 217 bzw. Nachreichung S. 160) zeigen die vorgesehenen Prüfungsformen. Auffällig viele Module können trotz des für den Regelfall kleinstmöglichen Zuschnitts mit verschiedenen Prüfungsformaten abschließen. Mit einer Fußnote in den Tabellen weist die Hochschule darauf hin, dass in allen Fällen stets nur eine der Prüfungsmethoden zum Einsatz komme. Die Tabellen unterscheiden zudem nach benoteten und unbenoteten Leistungen. Unbenotete Leistungen sind jedoch ein seltener Ausnahmefall. So ist das auch im Erläuterungstext dargestellt, wobei erklärt wird, dass die unbenoteten Prüfungsleistungen bei Modulen mit hohem Praxisanteil vorgesehen seien (Band I, S. 22).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die vorgesehenen Formen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Dass sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstreckt, ist nach der Definition von Prüfungsleistungen formal gegeben. Allerdings wird die Prüfungsform des Portfolios in zahlreichen Fällen eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Ausprägungen von Portfolios erwähnt. Entgegen dem Erläuterungstext zu Portfolioprüfungen am Ende der Modulübersichtstabelle sind sie auch dann vorgesehen, wenn unterschiedliche Kompetenzen innerhalb eines Moduls auch mit nur einer Prüfungsform geprüft werden können. Anders wäre nicht zu erklären, dass einem Portfolio eine Klausur als Alternative zur Seite gestellt ist, wie es beispielsweise im Modul „Finanzmanagement“ der Fall ist.

In diesem Punkt ist die Gutachtergruppe nicht vollends überzeugt von einer idealen Ausgestaltung der Konzeption. Neben der eher formalen Feststellung, wie viele Teilleistungen vorgesehen sein können, wirkt sich das System vor allem auf die Studierbarkeit aus, und zwar vor allem im Hinblick auf die belastungsangemessene Prüfungsdichte im Sinne von § 12 V Nr. 4 StudAkkVO. Im passenden Kapitel wird sich das Gutachten dem Thema von dieser Seite erneut annähern.

Ob Module im Regelfall mit nur einer Prüfungsleistung abschließen, ist jedoch nicht Gegenstand der Regelung von § 12 IV StudAkkVO. Aus formaler Sicht wäre eine Klarstellung in der Prüfungsordnung zu begrüßen, dass Modulprüfungen im Regelfall aus nur einer und nicht unterschiedslos auch aus mehreren Prüfungsleistung je Modul bestehen und sich jede Prüfungsleistung zumindest potentiell auf die Ziele des gesamten Moduls erstreckt.

Die Fragen, die sich aus dem vorgefundenen Prüfungssystem für die Gutachtergruppe ergaben, waren deshalb auch anderer Art: Insbesondere war von Interesse, wie sich eine Note zusammensetzt, wenn schon einzelne Bestandteile einer Prüfung gewichtet werden müssen (beispielsweise im Modul Internationales Marketing Management (Band II, S. 139). Müssen in Fällen von zusammengesetzten Prüfungsleistungen sämtliche Teile wiederholt werden? Wie wird angesichts der vielen Prüfungsleistungen die zweifache Wiederholungsmöglichkeit (§ 18 I AT-PO) organisiert? Wann erfolgt in Fällen alternativer Prüfungsformate die Entscheidung über die konkrete Festlegung der jeweiligen Prüfungsleistung, wer ist berechtigt, diese Entscheidung zu fällen und wann erfahren die Studierenden von ihr? In Fällen von Wiederholungsprüfungen sind demnach andere Formate zulässig, als sie ursprünglich vorgesehen waren, so berichteten es jedenfalls die Studierenden. Es gibt einen verbrieften Anspruch auf Wiederholung spätestens im folgenden Semester. Dabei müssen in Fällen von Teilprüfungen nur die nicht bestandenen Teile wiederholt werden. In Fällen alternativer Prüfungsleistungen wird stets am Anfang eines Semesters die Wahlentscheidung getroffen und den Studierenden innerhalb der ersten vier Wochen übermittelt (so auch Anlage 2 zu § 1 V AT-PO).

Trotz einer der zahlreichen unterschiedlichen Möglichkeiten, wie sich das Prüfungssystem dem einzelnen Studierenden präsentiert und der vergleichsweise hohen Anzahl von Prüfungsereignisse ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Kompetenzorientierung des vorgefundenen Systems hinreichend ausgeprägt. Die Prüfungsleistungen werden nicht ausschließlich in Form von

Klausuren erbracht, vielmehr werden auch Prüfungsformen eingesetzt, die eine direkte praktische Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Methoden an praxisorientierten Sachverhalten ermöglichen und den Lernerfolg an den dabei sichtbaren Ergebnissen zu bemessen.

Insgesamt wird empfohlen, das Prüfungssystem transparenter auszugestalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Das Bachelorprogramm ist als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet. Alle Vertiefungsmöglichkeiten und Varianten sind in einem sechssemestrigen Curriculum eingepasst. (siehe Kapitel zu § 8).

Die Unterlagen gehen auf alle Aspekte der Studierbarkeit ein, die nach § 12 V zu hinterfragen sind (Band I, S. 22 bis 24). Die Arbeitsbelastung im Normalbetrieb wird ebenso erläutert wie Fragen der Überschneidungsfreiheit, zur Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation (dazu mehr im Kapitel 2.2.5, Band I, S. 22). Möglichkeiten eines Auslandsstudiensemesters und der fachlichen sowie überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote werden ebenfalls erörtert.

Für die Festlegung der Prüfungsformen und die Prüfungsorganisation hat das LearningCenter einen Leitfaden erstellt, der sich an die Verantwortlichen richtet (Band II, Anlage 19, S. 366 ff). Die dort enthaltenen Empfehlungen zur Kompetenzorientierung der Prüfungsformate sollen unter anderem eine gute Studierbarkeit bewirken. Durch präzise Formulierung der Bildungsziele in einer Modulbeschreibung und einer permanenten Überprüfung der Eignung eingesetzter Inhalte und Prüfungsformate durch eine festgelegte studiengangverantwortliche Person sollen sich die Studierenden besonders gut orientieren und auf ihre Lerntätigkeit fokussieren können.

Die Studienplangestaltung gewährleistet, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Wegen der Bündelung mancher Module zu sogenannten Plattformmodulen, die in mehreren Studiengängen Einsatz finden, können diese häufig angeboten werden, meist in jedem Semester. Dies erleichtert einen individuellen Zuschnitt des Studiums.

Es bestehen Verbindungen zu über 100 internationalen Partnerhochschulen, zu denen ein Wechsel innerhalb des Studienlaufs durch die Hochschule besonders unterstützt werden kann. Es handelt sich dabei auch um Einrichtungen außerhalb des europäischen Auslands, was die eingangs als positiv hervorgehobene internationale Ausrichtung noch einmal unterstreicht. Für die Organisation von Studienaufenthalten dort sind neben International Faculty Offices (IFO) auch das Center for International Mobility (CIM) zuständig.

Auf den nach der Akkreditierungsverordnung besonders auch für die Bewertung der Studierbarkeit relevanten Punkt der Anzahl von Prüfungsleistungen (vgl. § 12 V Nr. 4 StudAkkV) geht die Dokumentation explizit nicht ein. Nach den Angaben in der Prüfungsordnung und seiner Anlagen wird die zulässige Anzahl von Prüfungsleistungen je Semester von sechs Leistungen nicht überschritten. In der Nachreichung der Hochschule wird dieser Umstand noch einmal betont. In den Ordnungen findet diese Festlegung jedoch bislang keinen Niederschlag, weshalb bereits oben empfohlen wurde, z.B. durch Umformulierung von § 4 I AT-PO oder durch ausdrückliche Festlegung einer je Semester höchsten zulässigen Anzahl von Prüfungsleistungen die tatsächlich bestehende Einhaltung der Akkreditierungsregel zu verdeutlichen. In anderen Akkreditierungsverfahren wählte die Hochschule den Weg, im Studienverlaufsplan mit einer kurzen Anmerkung klarzustellen: „Die Prüferin/der Prüfer wählt eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung“. Diese Klarstellung wird für den vorliegenden Studiengang nachdrücklich empfohlen. Zu empfehlen wäre auch, die Rolle einer modulverantwortlichen Person in diesem Zusammenhang zu klären.

Im Anlagenband erläutert die Hochschule darüber hinaus spezielle Maßnahmen zur Sicherstellung der Studierbarkeit während der Corona-Pandemie (Band II, Anlage 20, S. 344 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist sichergestellt. Das Studiengangkonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen eine nachvollziehbare und geeignete didaktische Konzeption zugrunde liegt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Studienbetrieb nicht so planbar und verlässlich wäre, wie es die Dokumente ausweisen.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben. Diese Angaben werden nicht nur in den einzelnen Akkreditierungsprozessen auf Plausibilität überprüft, sondern zusätzlich vom Qualitätsmanagement der Hochschule überwacht. Darauf wird der Bericht noch zu sprechen kommen. Fest steht, dass alle zu erzielenden Lernergebnisse so bemessen sind, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Prüfungsdichte erscheint am oberen Rand der zulässigen Belastung zu liegen. Negative Effekte werden von einer offenbar sehr guten Prüfungsorganisation aufgefangen. Aus dem Modulhandbuch ergeben sich für zahlreiche Module mehrere Prüfungsleistungen, bei denen der Gutachtergruppe nicht sofort klar war, ob sie nur alternativ oder kumulativ vorgesehen sind und wie sich die Note zusammensetzt. Das hat sich aus der Nachreichung der Hochschule ergeben.

Im Sinne besserer Planbarkeit des Studiums (Transparenz) wären die oben erwähnten Möglichkeiten einer Klarstellung zu empfehlen, dass im Regelfall nur eine Prüfungsleistung gefordert wird. Das Portfolio, welches nach der Prüfungsordnung zulässig ist, wird in den Nachreichungen für dieses Studienprogramm genauer beschrieben.

Darüber hinaus wird auch empfohlen, die Auswahl zulässiger Prüfungsleistungen auf die Formen zu begrenzen, die in der Vergangenheit tatsächlich eingesetzt wurden. Diese Festlegung wäre nicht unabänderlich, würde den Studierenden, Studieninteressierten und sonstigen Personen mit Interesse am Studiengang (Partnerhochschulen für Anrechnungsentscheidungen, Arbeitgeber) aber einen besseren Überblick über die Anforderungen geben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale genannt, die einen solchen Profilanpruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbegeleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Keines der vorgenannten Merkmale ist dem Studiengang zugeordnet. Es liegt damit kein besonderer Profilanpruch im Sinne der Regelung vor.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte nur in einem kurzen Kapitel (Band I, S. 24). Es werden die verschiedenen Methoden aufgezählt, mit denen die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt. Genannt werden regelmäßige Lehrevaluationen, die Teilnahme oder Verfolgung nationaler und internationaler Fachdiskurse, eigene Forschungsarbeiten und der Austausch mit der Praxis.

Die allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Programme haben ihre Grundlage in der Evaluationsordnung (Band II, S. 379 ff). Im Zusammenhang mit der Fragestellung aus § 13 I StudAkkVO sollen insbesondere die in § 1 III EvO festgelegten Ziele der Evaluation hervorgehoben werden. Sie erfassen im weiteren Sinne auch Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Regelmäßigkeit der Kontrollen ergibt sich aus § 3 I EvO.

Eine Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen ist den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 23, S. 383 ff).

Die Unterlagen enthalten zudem aggregierte Darstellungen der Lehrevaluationsergebnisse (Band II, Anlage 26, S. 400 ff), eine Visualisierung der Befragungsergebnisse aus der KOAB-Absolventenstudie 2017 (Band II, Anlage 27, S. 418 ff) und Ergebnisse der Alumni-Befragungen aus den Semestern 2016 bis 2018 (Band II, Anlage 28, S. 437 ff).

Hinsichtlich eines Abgleichs der Ausgestaltung des Studiengangskonzeptes mit den Praxisanforderungen wird auf dem seit 2010 jährlich im Sommersemester durchgeführten „Osnabrücker Tag der Wirtschaftspsychologie“ besonders hervorgehoben und erläutert. Dieses Symposium wird zudem anhand eines beispielhaft aufgeführten Ablaufplans auf einem Flyer im Anlagenband vorgestellt (Band II, Anlage 13, S. 284 ff).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die vorgestellten Maßnahmen erscheinen Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Erfreulich hält die Gutachtergruppe die ausgeprägte Tendenz, Studierende und auch Alumni in diese Fragestellung einzubeziehen. Ein besonders guter Austausch mit den Praxisanforderungen ist auf dem erwähnten Tag der Wirtschaftspsychologie möglich.

In denselben Zusammenhang gehört das Konzept zur Förderung des Lehrpersonals. Es umfasst genau geregelte Rahmenbedingungen, die sich indirekt auch auf die Qualität des Studiums auswirken. So bestehen bspw. Ansprüche für die Freistellung bei Forschungstätigkeiten und Veröffentlichungen. Kosten zur Teilnahme an Kongressen können von der Hochschule übernommen werden. *„Die akademische Personalentwicklung ist eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI). Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter\*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS19. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht.“* (Band I, S. 19). Auch in diesen Zusammenhängen erfolgt ein Austausch von Lehrenden auf nationaler Ebene und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Mit dem Programm sollen nicht Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

### 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Die Hochschule nutzt unterschiedliche Instrumente, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Einige von ihnen wurden bereits im vorangegangenen Kapitel vorgestellt, weil die Sicherstellung von Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als ein Baustein des gesamten Studienerfolgs gesehen werden kann.

Kernbereich der Überwachung des Studienerfolgs bildet auch im Studiengang Wirtschaftspsychologie der Studienerfolgsmonitor im sogenannten OSCA-Portal. *„Er umfasst das Kennzahlensystem im Bereich Studium und Lehre und fokussiert auf Daten zur Messung des Studienerfolgs. Der Studiengangmonitor ist an den Student Life Cycle angelehnt.*

*Als Basis werden die Bezüge „Studiengang“, „Kohorte“ (= Studiengruppe eines Semesters) und „zusammengefasste Kohorte“ (=Zusammenfassung der Kohorten aus drei Studienjahren) gewählt. Die Zahlen, die im Studienerfolgsmonitor veröffentlicht werden, werden jedes Semester aktualisiert. Damit sind die für die Studiengänge verantwortlichen Lehrenden und Mitarbeiter\*innen in der Lage, die Studierbarkeit der Studiengänge – auch über den Zeitverlauf – zu interpretieren, notwendige Entwicklungen einzuleiten und den Erfolg der Maßnahmen zu verfolgen.*

*In einer Weiterentwicklung des Studienerfolgsmonitors sollen die Studiengänge zukünftig Zugriff auf neue Berichte über ihre Studienentwicklungsdaten erhalten: einen „Quick check“, der jedes Semester steuerungsrelevante Studiengangdaten zur Verfügung stellt und einen „Analysebericht“, der einmal jährlich erscheint (plus separate „Gremienversion“ mit aggregierten Daten).*

*Auf Basis dieser Daten sowie weiterer Befragungsergebnisse soll zukünftig nach der Hälfte der Akkreditierungszeit ein „Midterm Review“ stattfinden.“ (Band I, S. 26)*

Die Hochschule beschreibt also gegenüber den bereits im Kapitel zu § 13 erwähnten Evaluationen auf Grundlage der Evaluationsordnung ein besonderes Konzept zur Überwachung des Studienerfolgs. Sie nennt aber auch weitere Methoden, den Studienerfolg zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen für die Weiterentwicklung abzuleiten. Die Hochschule beteiligt sich zurzeit an namentlich aufgeführten Studien externer Anbieter. Als Beispiele nennt sie den Studienqualitätsmonitor des DZHW, Studierendenbefragung im Rahmen des CHE-Rankings und von U-Multirank, CHE Quest-Studierendenbefragung und die Teilnahme an der KOAB-Absolventenstudie (Band I, S. 27). *„Ergänzend zu den hochschulweiten Studien führen die Fakultäten und das Institut für Musik eigenverantwortlich regelmäßige Befragungen der Studierenden im spezifischen Kontext ihrer Studiengänge durch.“ (Band I, S. 27).*

Schließlich zählt der Selbstbericht der Hochschule mehrere studiengangspezifische Maßnahmen nicht nur zur Überwachung des Studienerfolgs, sondern vor allem zur Sicherstellung dieses Erfolgs (Band I, S. 27, 28). Als Beispiele werden verschiedene Informationsveranstaltungen und die spezifische Alumnibefragung aufgeführt.

Ausgewählte Daten des Monitorings sind im Anlagenband (Band II, Anlage 21, S. 348 ff) enthalten und mit einer Kommentierung ausgestattet. Die Hochschule erhebt bspw. die „Schwundquote“ unter ihren Studierenden (Band II, S. 362). Mit den gewonnenen Informationen kann genau verfolgt werden, wie viele Studierende aus einer Kohorte Studienanfänger zu einem bestimmten Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, wie viele das den Studiengang innerhalb der Hochschule gewechselt haben und wie viele ihr Studium (an der Hochschule Osnabrück) ohne Abschluss beendet haben.

Die Evaluationsordnung der Hochschule regelt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen. § 3 V EvO regelt die Information der befragten Lehrenden, § 5 II die der Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschule großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu messen. Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ ja eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst. Daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob bspw. die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können. Viele Fragestellungen, die den Absolventinnen und Absolventen vorgelegt wurden, weisen in solche Richtungen. Wie üblich – und auf Grundlage einer anderen Rechtsquelle auch vorgeschrieben (vgl. § 5 NHG) – greifen die Befragungen bereits zu einem wesentlich früheren Stadium. Bereits während des Studienlaufs werden viele Dimensionen des Studiums erfragt. Die Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen ist da nur ein Beispiel. Wichtig sind zudem die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Umfang, Anzahl und Gründe der Regelstudienzeitüberschreitung, das Verhältnis von Studienanfänger und denen, die einen Abschluss erlangen usw. Darüber hinaus erhebt die Hochschule statistische Daten über die Zusammensetzungen ihrer Studierenden. Ihr Geschlecht (Band II, S. 350) spielt dabei eine Rolle, die Art der Studienzugangsberechtigung (Band II, S. 357) oder der Ort des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung (Band II, S. 352 ff). Schließlich werden bestimmte Parameter zueinander ins Verhältnis gesetzt, bspw. Zusammensetzung der Kohorten nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung (Band II, S. 357) oder der im Studium erlangten Note (Band II, S. 359).

Die vielschichtigen Evaluationsverfahren sind also sehr gut erläutert und mit Ergebnissen illustriert. Sehr viele Informationen darüber, welche konkreten Änderungen im Laufe der Zeit auf den Befragungsergebnissen beruhen, enthält die Dokumentation indes nicht. Zum Teil mögen die fehlenden Kommentierungen damit erklärt werden, dass die Befragungsergebnisse gesamt betrachtet sehr positiv zu bewerten sind. In den Gesprächen wurden Änderungen an der Konzeption erläutert, die auf studentischen Evaluationen beruhen. Insbesondere der bessere Zuschnitt auf anschließende Masterprogramme ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Auch kleinere Veränderungen beim Abstecken der Lerngebiete durch die Modulbeschreibungen gehen auf solche Rückmeldungen zurück, da die (in beinahe allen Fällen) gleiche Zuordnung studentischer Arbeitsbelastung von fünf Leitungspunkten sich als nicht immer realistisch erwiesen hatte.

Eine Ausnahme bilden die Workload-Erhebungen, die (wie bereits im Kapitel 2.2.2.1 zur Schlüssigkeit des Curriculums angemerkt) bisher nur unzureichend in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingegangen sind. Bestimmte Module werden von den Studierenden über mehrere Semester deutlich arbeitsaufwändiger eingeschätzt als geplant und umgekehrt, ohne dass daraus erkennbar Schlüsse gezogen wurden.

Zu den Fragen über den Studienerfolg und die Wirkungsweise der qualitätssichernden Maßnahmen erhielt die Gutachtergruppe erschöpfende Antworten bei den Besprechungen und konnte dabei ihren Eindruck eines umfassenden, qualitätsgeleiteten Evaluationssystems festigen.



## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Der auch aus § 3 III NHG folgende Gleichstellungsauftrag wird durch eine Richtlinie der Hochschule spezifiziert (Band II, S. 450 ff). Zur Umsetzung des Auftrags formuliert jede Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan, aus dem die für diesen Bereich operationalisierten Ziele hervorgehen. Ein herausgestelltes Ziel auf Ebene des Studienprogramms ist, den Anteil männlicher Studierender zu erhöhen (vgl. Band I, S. 29).

Aus den Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (bspw. Band II, S. 555 bis 558). Erkennbar ist die in den letzten fünf Jahren etwa gleichbleibende hohe Quote von weiblichen Studieninteressierten und Studierenden. Während das Verhältnis bei den Bewerbungen noch etwa bei 2/6 zu 4/6 liegt, reduziert sich der Anteil männlicher Studierender bei den Studierenden auf bis zu 2/7.

Hinsichtlich ausgewählter Nachteile, für die bestimmte Ausgleichsmöglichkeiten angemessen erscheinen, wurde ein Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung an der Hochschule entwickelt (Band II, S. 500) und Zuständigkeiten definiert (vgl. Band I, S. 28).

Nachteile können auch aus besonderen familiären Verpflichtungen erwachsen. Für diesen Themenkreis gibt es eine Leitlinie, mit der familiengerechte Studienbedingungen flankiert werden sollen (Band II, S. 524 ff).

Die Hochschule verweist auf das Zertifikat, das sie in der Vergangenheit von der berufundfamilie Service GmbH ausgestellt bekam. Seit 01.10.2019 ist sie Mitglied im Netzwerk „Familie in der Hochschule“, einem eingetragenen Verein in Frankfurt am Main. Die Mitgliedschaft erfordert die Zeichnung der „Charta Familie in der Hochschule“. Insofern schließt sich dieses Engagement an das bisherige „audit familiengerechte hochschule“ an und verfolgt ebenso das Ziel einer guten Vereinbarkeit von Studium mit Sorge- und Pflegeverantwortung. Zuständig ist das Gleichstellungsbüro, das auch einen Familien-Service unterhält (vgl. Band I, S. 30). Studierende mit Sorgeverantwortung können einen Ausweis beantragen, der zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigt. Ein entsprechendes Merkblatt ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 528).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt. Auf alle Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erhielt die Gutachtergruppe befriedigende Antworten, sodass von Regeln gezeichnete Skizze einer stark an derartigen Gleichstellungsfragen interessierte und auch versierte Hochschule durch lebhaftere Beispiele zu einem abgerundeten Abbild verfeinert wurde.

## Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

## 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Der Studiengang wird nicht gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, er führt auch nicht zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Für die Durchführung der Programmvariante besteht keine Kooperation mit einer anderen Einrichtung. Vielmehr erfolgt durch Durchführung ausschließlich unter dem Dach der Hochschule.

Der Selbstbericht äußert sich nicht zu Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))

### Sachstand

Bei der Fachhochschule Osnabrück handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Julia Richter, RFH Köln (Wirtschaftspsychologie)

Herr Professor Dr. Manuel Pietzonka, FOM Hochschule Hannover (Wirtschaftspsychologie)

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Dipl.-Psych. Erika Schneider-Kertz (Psychologische Psychotherapeutin, Supervisorin, Mediatorin, Köln)

c) Vertretung der Studierenden

Frau Laura Ritter, Cognitive Science (M.Sc.), Universität Osnabrück; Psychologie (M.Sc.), Universität zu Köln

### **4 Datenblatt**

#### **4.1 Daten zum Studiengang**

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger *innen		Absolvent*innen in RSZ oder schneller			Absolvent*innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*innen in RSZ + 2 Semester		
	ins- gesamt	davon Frauen	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	ins- gesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
Studienbeginn in Semester	absolut	absolut	absolut	absolut		absolut	absolut		absolut	absolut	
<b>SoSe 2021</b>	43	33	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>WiSe 2020/21</b>	38	27	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>SoSe 2020</b>	46	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>WiSe 2019/20</b>	49	38	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>SoSe 2019</b>	42	29	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>WiSe 2018/19</b>	50	38	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>SoSe 2018</b>	41	33	8	7	20%	0	0	0%	0	0	0%
<b>WiSe 2017/18</b>	46	39	18	15	39%	9	8	20%	0	0	0%
<b>SoSe 2017</b>	45	34	10	7	22%	21	18	47%	2	2	5%
<b>WiSe 2016/17</b>	49	39	20	18	41%	9	6	18%	6	5	12%
<b>SoSe 2016</b>	41	34	5	4	12%	20	16	49%	3	3	7%
<b>WiSe 2015/16</b>	62	50	20	19	32%	26	22	42%	6	2	10%
<b>SoSe 2015</b>	45	31	9	9	20%	17	10	38%	5	3	11%
<b>WiSe 2014/15</b>	42	31	21	18	50%	1	1	2%	6	5	14%
<b>INSGESAMT</b>	639	492	111	97	17%	103	81	16%	28	20	4%

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen
- Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: Absolvent\*innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolvent\*innen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger\*innen mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester.
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 21.07.2021

Die Erfassung von „Abschlussquote“ und „Studierenden nach Geschlecht“ aus Band II, S. 557.

Abschluss-semester	Anzahl der Abschlüsse (Gesamtnote)				Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend		
	<=1,5	>1,5 <=2,5	>2,5 <=3,5	>3,5 <=4,0		
<b>WiSe 2020/21</b>	15	16	0	0	<b>31</b>	1,61
<b>SoSe 2020</b>	26	19	0	0	<b>45</b>	1,51
<b>WiSe 2019/20</b>	12	14	0	0	<b>26</b>	1,65
<b>SoSe 2019</b>	18	30	0	0	<b>48</b>	1,67
<b>WiSe 2018/19</b>	15	27	0	0	<b>42</b>	1,70
<b>SoSe 2018</b>	14	26	0	0	<b>40</b>	1,60
<b>WiSe 2017/18</b>	5	7	2	0	<b>14</b>	1,79
<b>SoSe 2017</b>	24	39	0	0	<b>63</b>	1,62
<b>WiSe 2016/17</b>	11	16	0	0	<b>27</b>	1,60
<b>SoSe 2016</b>	14	23	1	0	<b>38</b>	1,68

Hinweise:

- Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Es werden nur Semester betrachtet, deren Abschlüsse vollständig erfasst sind.
- Die Gesamtnote des Studiums wurde nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten.
- Zu Anzahl Prüfungen: Die Zahl bezieht sich auf die Anzahl der Absolvent\*innen
- Zu Mittelwert: Der Mittelwert bezieht sich auf Absolvent\*innen in einem Studienjahr und ist der Quotient aus der Summe der Gesamtnoten geteilt durch die Anzahl der Abschlüsse (Durchschnittsnote).
- Zum Bestehen ist mindestens ein "Ausreichend" notwendig.
- Nicht betrachtet werden Kandidaten, die "endgültig nicht bestanden" haben: Als "endgültig nicht bestanden" zählt ein Studium, dass nach einer endgültig nicht bestandenen Prüfung beendet wurde. Der\*die Kandidat\*in ist exmatrikuliert ist (und ist ein Teil der "Abbrecher\*innen").
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 21.07.2021

Die Erfassung der „Notenverteilung“ ist im Band II, S. 558 zu entnehmen.

Abschluss-semester	Anzahl der Abschlüsse (absolut)				Gesamt
	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester und darüber hinaus	
WiSe 2020/21	2	13	10	6	<b>31</b>
SoSe 2020	4	10	21	10	<b>45</b>
WiSe 2019/20	0	11	10	5	<b>26</b>
SoSe 2019	0	16	21	11	<b>48</b>
WiSe 2018/19	0	9	25	8	<b>42</b>
SoSe 2018	3	16	14	7	<b>40</b>
WiSe 2017/18	2	7	1	4	<b>14</b>
SoSe 2017	2	26	21	14	<b>63</b>
WiSe 2016/17	3	7	14	3	<b>27</b>
SoSe 2016	6	16	8	8	<b>38</b>

Hinweise:

- Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester
- Die Datenaktualisierung erfolgt am 01.06. und 01.12.; Ausdruck vom 21.07.2021

Die Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit findet sich in Band II, S. 559.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	04.08.2021
Zeitpunkt der Begehung:	16.09.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.07-2009 bis 31.08.2014 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.09.20214 bis 31.08.2022 ZEvA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vizepräsident für Studium und Lehre der Hochschule, Dekanin der Fakultäten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studiengangsbeauftragte, Lehrende und QM-Mitarbeitende sowie Studierende und Absolventinnen des Studiengangs

An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	
--	--

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkVO	Niedersächsisches Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. <sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende

eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die

Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup> Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.



[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. <sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. <sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)